

 	Bescheinigungs-Norm für die Bewertung der Auftragsvergabeverfahren von Auftraggebern im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor	ÖNORM EN 45503 ÖVE EN 45503
ICS 03.120.20 Attestation Standard for the assessment of contract award procedures of entities operating in the water, energy, transport and telecommunication sectors Norme d'attestation pour l'évaluation des procédures de passation des marchés des entités opérant dans les secteurs de l'eau, de l'énergie, des transports et des télécommunications Die Europäische Norm EN 45503 hat den Status einer Österreichischen Norm. Zur Behandlung der Europäischen Normenserie EN 45000 wurde ein gemeinsamer Arbeitskreis des Österreichischen Normungsinstitutes und des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik für das europäische Zertifizierungswesen unter dem Vorsitz des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gegründet. Diese ÖNORM wurde in Zusammenarbeit mit dem FNA 018 „Vergabewesen“ erarbeitet. Die ÖNORM EN 45503/ÖVE EN 45503 besteht aus – diesem nationalen Deckblatt sowie – der offiziellen deutschsprachigen Fassung der EN 45503:1996 Hinweise auf Normen ohne Ausgabedatum beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.		
Arbeitskreis 743 ÖN/ÖVE Prüf- und Zertifizierungswesen		Fortsetzung EN 45503 Seiten 1 bis 17

EUROPÄISCHE NORM

EN 45503

EUROPEAN STANDARD

NORME EUROPÉENNE

Januar 1996

ICS 03.120.20

Deskriptoren: Arbeitsvertrag, Versorgungsvertrag, Servicevertrag, Wasser, Transportieren, Energie, Telekommunikation, Leistungsfähigkeitsabnahme, Konformitätsbescheinigung, Zulassungsstelle, Erträglichkeit, Einkauf

Deutsche Fassung

**Bescheinigungs-Norm für die Bewertung der
Auftragsvergabeverfahren von Auftraggebern im
Bereich der Wasser-, Energie- und
Verkehrsversorgung sowie im
Telekommunikationssektor**

Attestation Standard for the assessment of
contract award procedures of entities operating
in the water, energy, transport and
telecommunication sectors

Norme d'attestation pour l'évaluation des
procédures de passation des marchés des
entités opérant dans les secteurs de l'eau, de
l'énergie, des transports et des
télécommunications

Diese Europäische Norm wurde von CEN/CENELEC am 1995-11-28 angenommen. Die CEN/CENELEC-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CEN/CENELEC-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Die Europäischen Normen bestehen in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN/CENELEC-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in die Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN/CENELEC-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute und elektrotechnischen Komitees von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und dem Vereinigten Königreich.

CEN/CENELEC

Zentralsekretariat: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Contents

Vorwort	5
Einleitung	5
1 Anwendungsbereich	6
2 Definitionen	6
2.1 Akkreditierung	6
2.2 Akkreditierungsstelle	6
2.3 Alternatives Verfahren	6
2.4 Bescheinigung	6
2.5 Bescheinigungsstelle	6
2.6 Attestor	6
2.7 Kommission	6
2.8 Beschaffung	6
2.9 Beschaffungsverfahren	6
2.10 Staat	6
2.11 Auftragnehmer	6
3 Akkreditierung	6
3.1 Akkreditierungsstellen	6
3.2 Die Akkreditierungsstelle	7
3.3 Verleihung, Aufrechterhaltung und Entzug der Akkreditierung	7
4 Kriterien für die Akkreditierung von Attestoren und Bescheinigungsstellen	7
4.1 Unabhängigkeit von Attestoren und Bescheinigungsstellen	7
4.2 Ausbildung	7
4.3 Erfahrung	7
4.4 Kompetenz	8
4.4.1 Kenntnis der Vorschriften und der Norm	8
4.4.2 Kompetenz für Konformitäts-Bewertungstechniken	8
4.4.3 Kenntnis von Prinzipien und Praktiken bei der Beschaffung	8
4.5 Merkmale von Bescheinigungsstellen	8
4.6 Anerkennung von Attestoren und Bescheinigungsstellen, die in anderen Staaten akkreditiert sind	8
5 Entzug der Akkreditierung	8
5.1 Attestoren	8
5.2 Bescheinigungsstellen	9
5.3 Ablehnung eines Attestors	9
6 Bescheinigung von Verfahren und Praktiken von Auftraggebern	9
6.1 Allgemeine Anforderungen	9
6.2 Bescheinigungsplan	9
6.3 Beschaffungsverfahren	10
6.3.1 Vertraulichkeit	10
6.3.2 Allgemeine Ausnahmen	10

6.3.3	Finanzielle Schwellenwerte	10
6.3.4	Technische Spezifikationen und Normen	10
6.3.5	Aufruf zum Wettbewerb	11
6.3.6	Regelmäßige Bekanntmachung	11
6.3.7	Bekanntmachung über vergebene Aufträge	11
6.3.8	Veröffentlichung von Bekanntmachungen	11
6.3.9	Fristen	11
6.3.10	Angebotsverfahren	11
6.3.11	Qualifikation	11
6.3.12	Auswahl von Bewerbern	12
6.3.13	Bietergemeinschaften	12
6.3.14	Angebotsbewertung	12
6.3.15	Ungewöhnlich niedrige Angebote	12
6.3.16	Bestimmung für Drittländer	12
6.4	Bescheinigung von Praktiken	12
6.4.1	Verwendung von Stichproben	13
6.4.2	Ausschreibungen	13
6.4.3	Auswahl von Bewerbern	13
6.5	Alternatives Verfahren. In nationales Recht umgesetzter Artikel 3 der Richtlinie 93/38/EWG	13
6.5.1	Verfahren	13
6.5.2	Praktiken	13
6.5.2.1	Allgemeine Ausnahmen	14
6.5.2.2	Finanzielle Schwellenwerte	14
6.5.2.3	Technische Spezifikationen und Normen	14
6.5.2.4	Ausschreibungen	14
6.5.2.5	Qualifikationssystem	14
6.5.2.6	Auswahl von Bewerbern	14
6.5.2.7	Angebotsverfahren	14
6.5.2.8	Auftragsvergaben	14
6.5.2.9	Informationen	14
6.6	Bericht	14
6.6.1	Vorläufiger Bericht	14
6.6.2	Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen	15
6.6.3	Bescheinigungsbericht	15
6.7	Bescheinigungszertifikat	15
7	Gültigkeitsdauer	15
7.1	Gültigkeitsdauer	15
7.2	Änderungen im Beschaffungsverfahren	15
8	Vertraulichkeit	15
Anhang A (informativ)	Forum für den Erfahrungsaustausch	16
Anhang B (informativ)	Zuverlässigkeit der Stichproben nach Unterabschnitt 6.4.1, um systematische Fehler in den Verfahren zu finden	16

Anhang C (normativ)**Normative Verweisungen**

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelsassoziation vom gemeinsamen CEN/CENELEC-Technischen Komitee CEN/CLC/TC1 „Kriterien für Konformitätsbegutachtungsstellen“ in Zusammenarbeit mit ETSI erstellt.

Diese Europäische Norm muß den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juli 1996, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juli 1996 zurückgezogen werden.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind folgende Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Einleitung

Diese Europäische Norm wurde mit dem Ziel erstellt, ein Verfahren zu beschreiben, welches zur Verleihung eines Bescheinigungszertifikats führt, das die Übereinstimmung von Verfahren der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor mit den einzelstaatlichen Vorschriften eine Umsetzung der Richtlinien 93/38/EWG und 92/13/EWG nachweist.

Diese Norm enthält die Kriterien, die eine Akkreditierungsstelle anwenden muß, wenn sie einen Attestor und/oder Bescheinigungsstelle akkreditiert und die Kriterien, die der Attestor und/oder Bescheinigungsstelle zugrunde legen muß, wenn er die Verfahren und Praktiken der Auftragsvergabe von Auftraggebern überprüft, die in den Geltungsbereich der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG fallen.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm definiert die Anforderungen für

- a) die Akkreditierung von Attestoren und/oder Bescheinigungsstellen;
- b) das Bescheinigungsverfahren;
- c) die Bewertung im Hinblick auf den Erhalt eines Bescheinigungszertifikats, auf die Verfahren und Praktiken der Auftragsvorgabe von solchen Auftraggebern, die in den Geltungsbereich der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG fallen.

Dabei werden die Anforderungen nach den Artikeln 3 bis 7 der Richtlinie 92/13/EWG berücksichtigt.

2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Norm gelten alle Definitionen nach der Richtlinie 93/38/EWG. Ergänzend dazu gelten folgende Definitionen:

2.1 Akkreditierung

Das Verfahren, durch welches eine Akkreditierungsstelle einen Attestor oder eine Bescheinigungsstelle dazu ermächtigt, Bescheinigungen auszustellen.

2.2 Akkreditierungsstelle

Eine dazu befähigte Behörde eines Staates oder eine Stelle, die von einem Staat eingerichtet oder ernannt wurde, um Attestoren und Bescheinigungsstellen zu akkreditieren.

2.3 Alternatives Verfahren

Das Regelwerk, nach dem Auftraggeber ihr Beschaffungsverfahren betreiben, für die der Artikel 3 (2) der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG gilt.

2.4 Bescheinigung

Die Bewertung der Beschaffungsverfahren und einer Stichprobe der Praktiken nach den Anforderungen der Richtlinie und nationaler Vorschriften, die auf Grund der Übernahme der Richtlinie 93/38/EWG durch die Staaten in Kraft gesetzt wurden. Diese Bewertung wird durch einen Attestor oder eine Bescheinigungsstelle durchgeführt, die vom Auftraggeber ausgewählt wurde, die zur Verleihung eines Bescheinigungszertifikats führt.

2.5 Bescheinigungsstelle

Eine Einrichtung, die akkreditiert ist, um Verfahren und Praktiken der Auftragsvergabe im Hinblick auf die Verleihung eines Bescheinigungszertifikats zu überprüfen.

2.6 Attestor

Eine Person, die akkreditiert ist, um Verfahren und Praktiken der Auftragsvergabe im Hinblick auf die Verleihung eines Bescheinigungszertifikats zu überprüfen.

2.7 Kommission

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

2.8 Beschaffung

Das Verfahren der Auftragsvergabe im Geltungsbereich der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG bezüglich Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträge.

2.9 Beschaffungsverfahren

Ein organisiertes Verfahren, Beschaffungen durchzuführen.

2.10 Staat

Vertragspartei des EWR-Abkommens (Europäischer Wirtschaftsraum).

2.11 Auftragnehmer

Anbieter von Waren, Dienstleistungen und/oder Bauleistungen ¹⁾.

3 Akkreditierung**3.1 Akkreditierungsstellen**

Staaten können entweder eine oder mehrere Akkreditierungsstellen einrichten oder bestehende Akkreditierungsstellen nutzen. In Übereinstimmung mit der Richtlinie 92/13 EWG müssen die Staaten Auftraggebern erlauben, das von einem anderen Staat eingerichtete Bescheinigungssystem in Anspruch zu nehmen.

¹⁾ Beachte die Definitionen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen, die im Artikel 1 der Richtlinie 93/38/EWG enthalten sind.

3.2 Die Akkreditierungsstelle

Wenn ein Staat eine Akkreditierungsstelle einrichtet, so hat er

- ein Verzeichnis der Attestoren und Bescheinigungsstellen zu erstellen, die entsprechend Abschnitt 4 akkreditiert sind und welches allen interessierten Personen zugänglich ist;
- auf Verlangen die Regeln und Kriterien zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um Personen und Stellen zu bewerten, die Attestoren oder Bescheinigungsstellen werden möchten;
- sicherzustellen, daß das System zur Akkreditierung von Attestoren und Bescheinigungsstellen hinsichtlich der Regeln und Kriterien nicht diskriminierend ist;
- sicherzustellen, daß alle registrierten Personen und Stellen entsprechend den Anforderungen dieser Norm qualifiziert bleiben oder aus dem Verzeichnis entfernt werden;
- zu gewährleisten, daß das Akkreditierungsverfahren unabhängig von irgendwelchen besonderen Interessen ist. Dies gilt auch für zuständige Behörden von Unterzeichnern des EWR-Abkommens, deren Rolle mit dem Bescheinigungsverfahren in Konflikt stehen könnte.

Demgemäß muß die Akkreditierungsstelle über ein aktuelles Verzeichnis von Attestoren und Bescheinigungsstellen verfügen und dieses auf dem laufenden Stand halten, welches folgende Angaben enthält:

- Name und Adresse;
- Organisation, Mitgliedschaft und Stellung;
- Ausbildungsqualifikation und beruflicher Status;
- berufliche Erfahrung;
- Schulung im Bewertungsverfahren;
- Erfahrung mit Beschaffungsbewertungsverfahren;
- Datum der letzten Aktualisierung des Verzeichnisses;
- Versicherungsschutz;
- Kommerzielle, finanzielle oder andere Interessen, die in 4.1 angegeben sind.

3.3 Verleihung, Aufrechterhaltung und Entzug der Akkreditierung

Die Akkreditierungsstelle muß befugt sein,

- die Akkreditierung zu verleihen, aufrechtzuerhalten und zu entziehen;
- eine erneute Bewertung zu verlangen, sofern Änderungen eingetreten sind, die die Tätigkeiten und Geschäfte der Attestoren und Bescheinigungsstellen betreffen, wie zB Änderungen beim Personal und/oder bei Praktiken oder wenn es Anzeichen dafür gibt, daß der Attestor oder die Bescheinigungsstelle die von der Akkreditierungsstelle gestellten Anforderungen nicht mehr erfüllt.

4 Kriterien für die Akkreditierung von Attestoren und Bescheinigungsstellen

Um als Attestor oder Bescheinigungsstelle angenommen zu werden, müssen Bewerber die folgenden Kriterien erfüllen:

4.1 Unabhängigkeit von Attestoren und Bescheinigungsstellen

Der Attestor und die Bescheinigungsstelle müssen frei sein von kommerziellen, finanziellen oder anderen Interessen, welche dazu führen könnten, daß diese sich parteiisch oder diskriminierend verhalten. Jede zuständige Behörde oder ein Beamter eines Staates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA-Überwachungsbehörde kann nur Bescheinigungen durchführen, wenn sie oder er bei einer Organisation angestellt ist, die nachweislich operationell von der öffentlichen Verwaltung eines Staates oder der Kommission und der EFTA Überwachungsbehörde unabhängig ist.

Attestoren und Bescheinigungsstellen haben ihre Interessen bei der Akkreditierungsstelle, die sie akkreditiert hat, zu melden.

4.2 Ausbildung

Attestor-Bewerber sollten über einen höheren Ausbildungsnachweis verfügen, wie er in der Richtlinie des Rates 89/48/EWG definiert ist. Wenn ein Attestor-Bewerber nicht über einen derartigen höheren Ausbildungsnachweis verfügt, so muß dies durch weitere drei Jahre Erfahrung nach Unterabschnitt 4.3 ausgeglichen werden.

4.3 Erfahrung

Attestor-Bewerber müssen über eine dreijährige Erfahrung auf dem Gebiet der Verfahren und Praktiken der Beschaffung verfügen.

Attestor-Bewerber müssen nachweisen können, daß zumindest ein Teil dieser Erfahrung in den letzten zwei Jahren erworben wurde. Sie sollten dies auf angemessene Weise tun, zB mittels Bescheinigungen von Organisationen oder Firmen, denen sie angehören.

4.4 Kompetenz

Attestor-Bewerber müssen ihre Kompetenz bezüglich der Fähigkeiten nachweisen können, die zur Durchführung von Bescheinigungen erforderlich sind. Derartige Kompetenz muß bei der Akkreditierung durch die Ergebnisse von schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungen nachgewiesen werden, wie in 4.4.1 aufgeführt.

4.4.1 Kenntnis der Vorschriften und der Norm

Kenntnis muß auf den folgenden Gebieten angezeigt werden:

- Kenntnis und Verständnis dieser Norm;
- Kenntnis und Verständnis der Richtlinien 93/38/EWG und 92/13/EWG;
- Kenntnis und Verständnis der nationalen Vorschriften, in die die Richtlinien 93/38/EWG und 92/13/EWG umgesetzt wurden und der damit in Zusammenhang stehenden Gesetzgebung.

4.4.2 Kompetenz für Konformitäts-Bewertungstechniken

Attestor-Bewerber müssen Kompetenz für Konformitäts-Bewertungstechniken nachweisen können.

4.4.3 Kenntnis von Prinzipien und Praktiken bei der Beschaffung

Bewerber müssen Kenntnisse bezüglich Prinzipien und Praktiken bei der Beschaffung nachweisen können.

4.5 Merkmale von Bescheinigungsstellen

Bescheinigungsstellen sind nur zu akkreditieren, wenn sie in der Lage sind, einen oder mehrere Attestoren zu stellen, welche zur Ausstellung des Bescheinigungszertifikats berechtigt sind und wenn sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen die Annahmekriterien nach Artikel 20 (1) der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/36/EWG erfüllen. Der Nachweis, daß die Geschäftsleitung diese Kriterien erfüllt, muß in Übereinstimmung mit Artikel 20 (2) und 20 (3) dieser Richtlinie erbracht werden.
- Die Bescheinigungsstelle muß über eine Organisationsstruktur verfügen, welche die Unparteilichkeit von fest angestelltem Personal wahrt, so daß es sein Tagesgeschäft so durchführen kann, daß es frei von der Kontrolle durch solche ist, die ein kommerzielles Interesse am Ergebnis irgendeines Bescheinigungsprozesses haben.

4.6 Anerkennung von Attestoren und Bescheinigungsstellen, die in anderen Staaten akkreditiert sind

Akkreditierungsstellen müssen Attestoren oder Bescheinigungsstellen akzeptieren, die von der Akkreditierungsstelle eines anderen Staates akkreditiert wurden, sofern sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Kenntnis der nationalen Gesetzgebung, durch welche die Richtlinien 93/38/EWG und 92/13/EWG umgesetzt wurden in dem Staat, in dem sie arbeiten wollen;
- Kenntnis der Sprache, in der sie die Bescheinigung durchführen wollen.

5 Entzug der Akkreditierung

5.1 Attestoren

Attestoren müssen in folgenden Fällen aus dem Verzeichnis der Attestoren und Bescheinigungsstellen entfernt werden:

- bei einer Verletzung der in dieser Norm für eine korrekte Durchführung von Bescheinigungen festgelegten Regeln;
- bei mangelnder vertraulicher Behandlung von Informationen, die sie während der Durchführung der, Bescheinigung erhalten haben;
- bei unfachmännischem Verhalten;
- beim Versäumnis, das Kompetenzniveau nach Unterabschnitt 4.4 aufrechtzuerhalten.

5.2 Bescheinigungsstellen

Bescheinigungsstellen müssen in den folgenden Fällen aus dem Verzeichnis der Attestoren und Bescheinigungsstellen entfernt werden, wenn

- die Bescheinigungsstelle die Kriterien nach Unterabschnitt 4.5 nicht erfüllt;
- sie alle im Verlauf der Bescheinigung erhaltenen Informationen nicht vertraulich behandelt.

5.3 Ablehnung eines Attestors

Der Auftraggeber hat das Recht, einen Attestor auszuschließen, wenn Umstände bestehen, welche seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können.

6 Bescheinigung von Verfahren und Praktiken von Auftraggebern

In diesem Kapitel werden die Aufgaben angegeben, die durch einen Attestor oder eine Bescheinigungsstelle während der Prüfung eines Bewerbers für ein Bescheinigungszertifikat auszuführen sind. Es enthält in zusammengefaßter Form eine Checkliste der Anforderungen der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG, die die Verfahren des Auftraggebers berühren. Die hier angegebenen Verfahren ersetzen weder, noch ändern sie, die Anforderungen der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinien 93/38/EWG und 92/13/EWG, welches der wichtigste Schwerpunkt für die Arbeit des Attestors sein muß. Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß prüfen, ob der Auftraggeber sein Beschaffungsverfahren so organisiert hat und handhabt, daß die in das nationale Recht umgesetzte Richtlinie 93/38/EWG damit übereinstimmt. In diesem Kapitel werden keine Anforderungen an den Auftraggeber festgelegt.

6.1 Allgemeine Anforderungen

- 6.1.1 Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob ein Beschaffungsverfahren vorhanden und einsatzfähig ist.
- 6.1.2 Bei der Durchführung der Bescheinigung muß der Attestor oder die Bescheinigungsstelle auf die allgemeinen Anforderungen der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG achten, wonach Auftraggeber gewährleisten müssen, daß es zwischen verschiedenen Lieferanten innerhalb der EU und anderen Staaten, mit denen die Gemeinschaft und die EFTA-Staaten multilaterale oder bilaterale Abkommen haben, keine Diskriminierung gibt hinsichtlich Verfahren, die durch die Richtlinien angegeben sind.
- 6.1.3 Um den Nachweis der Übereinstimmung zu erhalten, ist eine Stichprobe von Aufträgen zu nehmen und daraufhin zu untersuchen, daß das Beschaffungsverfahren in Übereinstimmung mit der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG betrieben wird.
- 6.1.4 Wo Alternative Verfahren vorliegen, müssen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, der Transparenz und der wettbewerbsorientierten Beschaffung beachtet werden. Die Verfahren und Praktiken für die Alternativen Verfahren sind im nachfolgenden Unterabschnitt 6.5 beschrieben, während 6.3 und 6.4 nicht anzuwenden sind.
- 6.1.5 Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß in die Bescheinigung jegliche Verfahren einbeziehen, die der Auftraggeber verwendet, um Personen zu führen, die für ihn die Beschaffung in Übereinstimmung mit der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG vornehmen sowie die Verfahren, die durch diese Person bei der Bearbeitung dieser Aufträge angewandt werden.

6.2 Bescheinigungsplan

Zwischen dem Auftraggeber und dem Attestor oder der Bescheinigungsstelle muß ein Bescheinigungsplan vereinbart werden. Der Plan sollte die Verantwortung des Attestors zum Ausdruck bringen zu gewährleisten, daß die Verfahren des Auftraggebers mit den Anforderungen der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG übereinstimmen. Er sollte flexibel sein, um Änderungen im Verlauf des Bescheinigungsverfahrens zuzulassen und den bestmöglichen Einsatz der Mittel zu ermöglichen. Der Plan sollte enthalten:

- Ziele und Zweck der Bescheinigung und die Stichprobenmenge von Aufträgen;
- Identität der Attestoren;
- Verweis auf die zutreffenden Dokumente wie zB die Gesetzgebung und das Beschaffungsverfahren des Auftraggebers;
- Sprache, in der die Bescheinigung durchgeführt wird;
- Angabe der Organisationseinheiten, die zu bescheinigen sind;
- Datum/Daten und Ort/e, wo die Bescheinigung durchzuführen ist;
- Voraussichtliche Zeit und Dauer für jede wichtige Tätigkeit bei der Bescheinigung;
- Plan für die Sitzungen, die mit der Leitung des Auftraggebers abzuhalten sind;
- Anforderungen an die Vertraulichkeit;
- Voraussichtlicher Termin für die Abgabe des Bescheinigungsberichts an den Auftraggeber.

6.3 Beschaffungsverfahren

Alle Elemente dieses Unterabschnittes beschreiben in zusammengefaßter Form und in Übereinstimmung mit der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG die Arbeit des Attestors und der Bescheinigungsstelle.

6.3.1 Vertraulichkeit

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß prüfen, daß das Beschaffungsverfahren Maßnahmen enthält, um Informationen zu sichern, die von Lieferanten stammen und welche sie als vertraulich bezeichnet haben.

6.3.2 Allgemeine Ausnahmen

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob

- das Beschaffungsverfahren Maßnahmen enthält, welche den ungerechtfertigten Ausschluß von Aufträgen nach den nationalen Vorschriften nicht gestattet, in die die Artikel 6 bis 13 der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG umgesetzt wurden. Die Maßnahmen müssen auch für Aufträge gelten, welche sich zum Teil auf ausgeschlossene oder nicht ausgeschlossene Bereiche beziehen. Im Fall von Aufträgen, die nach den nationalen Vorschriften, in die die Artikel 6 bis 8 umgesetzt wurden, ausgeschlossen sind, muß das Beschaffungsverfahren festlegen, wie der Auftraggeber die Kommission oder die EFTA-Überwachungsbehörde oder den Staat zwecks Übergabe an die Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde über derartige Ausnahmen zu benachrichtigen hat.
- Aufzeichnungen, welche die getroffenen Entscheidungen rechtfertigen, sind aufzubewahren.

6.3.3 Finanzielle Schwellenwerte

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob

- das Beschaffungsverfahren eine Methode festlegt, um zu bestimmen, welche Verträge den Regeln unterliegen.
- Das Beschaffungsverfahren muß ein Umgehen der Regeln durch das künstliche Splitten von Aufträgen oder die Verwendung von speziellen Methoden zur Berechnung des Auftragswerts verhindern.

6.3.4 Technische Spezifikationen und Normen

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob das Beschaffungsverfahren Maßnahmen vorsieht, die

- die Angabe von technischen Spezifikationen mit den allgemeinen oder den Auftragsunterlagen vorsehen, sofern zweckmäßig;
- bestimmen, ob Europäische Spezifikationen bestehen und, falls nicht, ob es eine entsprechende Norm gibt, die im EWR Gültigkeit hat;
- dafür sorgen, daß Leistungskriterien bevorzugt werden, wo Europäische Spezifikationen ergänzt werden, sofern diese nicht für den Zweck des Vertrages unangemessen wären;
- die Verwendung von Spezifikationen ausschließen, die Waren eines bestimmten Fabrikats, einer bestimmten Quelle oder besondere Verfahren erwähnen und welche zur Folge haben, daß bestimmte Kandidaten bevorzugt oder ausgeschlossen würden, es sei denn, der Auftrag kann nicht durch Spezifikationen beschrieben werden, die hinreichend genau und völlig verständlich sind, ohne derartige Begriffe zu verwenden und auch dann nur, wenn die Begriffe „oder gleichwertig“ die Spezifikation ergänzen;
- gewährleisten, daß entsprechende Aufzeichnungen aufbewahrt werden, wenn Europäische Spezifikationen nicht verwendet werden;
- gewährleisten, daß das Beschaffungsverfahren eine klar definierte und schriftlich niedergelegte Strategie für die zukünftige Verwendung von Europäischen Spezifikationen enthält, in Fällen, in denen die Europäischen Spezifikationen nicht verwendet wurden, weil sie inkompatibel waren;
- gewährleisten, daß in Fällen, in denen die Europäischen Spezifikationen auf Grund technischer Weiterentwicklung nicht verwendet wurden, das Beschaffungsverfahren die Schritte im einzelnen beschreibt, die zu unternehmen sind, um die entsprechende Normenorganisation zu benachrichtigen;
- gewährleisten, wenn Abweichungen von der Verwendung Europäischer Spezifikationen erfolgten, das Beschaffungsverfahren gewährleistet, daß im Amtsblatt veröffentlichte Angaben Auskunft über die vorgenommene Abweichung geben;
- gewährleisten, daß Spezifikationen, die regelmäßig oder bei Aufträgen verwendet werden und Gegenstand der regelmäßigen Bekanntmachung sind, auf Verlangen verfügbar sind oder daß angegeben wird, wo sie umgehend verfügbar sind.

6.3.5 Aufruf zum Wettbewerb

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob das Beschaffungsverfahren gewährleistet, daß

- die Bekanntmachungen erstellt werden;
- die Daten für den Versand der Bekanntmachungen, der Endtermin für den Eingang der Bewerbung und Termine für den Versand von zusätzlichen Angaben aufgezeichnet werden.

Das Beschaffungsverfahren muß Aufzeichnungen enthalten und führen, aus denen für jeden einzelnen Fall hervorgeht, warum ein Aufruf zum Wettbewerb nicht erforderlich war.

6.3.6 Regelmäßige Bekanntmachung

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob das Beschaffungsverfahren bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Produkt- oder Dienstleistungsbereiche angibt, die Teil der regelmäßigen Bekanntmachung sein werden. Das Beschaffungsverfahren muß gewährleisten, daß mindestens einmal pro Jahr eine regelmäßige Bekanntmachung erfolgt. Wo die regelmäßige Bekanntmachung als Ausschreibung verwendet wird, muß das Beschaffungsverfahren gewährleisten, daß die Mitteilung spezifisch auf die Lieferungen, Arbeiten oder Dienstleistungen verweist, die beschafft werden und angibt, ob das nicht offene oder das Verhandlungsverfahren angewandt wird.

6.3.7 Bekanntmachungen über vergebene Aufträge

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob das Beschaffungsverfahren gewährleistet, daß eine Mitteilung der Auftragsvergabe für alle entsprechenden Aufträge innerhalb von zwei Monaten nach Auftragserteilung versandt wird.

6.3.8 Veröffentlichung von Bekanntmachungen

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob das Beschaffungsverfahren den Beweis für das Datum des Versands von Mitteilungen erbringt. Das Beschaffungsverfahren muß gewährleisten, daß vor dem Versand der Mitteilung an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften keine Informationen, in welcher Form auch immer, veröffentlicht werden und daß jegliche veröffentlichte Information keine anderen Angaben enthält als die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten.

6.3.9 Fristen

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob das Beschaffungsverfahren gewährleistet, daß die in den Regeln festgelegten Mindestfristen eingehalten werden. Zusätzliche Angaben sind auf Verlangen innerhalb der verlangten Fristen zu liefern.

6.3.10 Angebotsverfahren

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob das Beschaffungsverfahren gewährleistet, daß die Bewerber gleichzeitig und schriftlich angefragt werden und daß das Anfrageschreiben die Vertragsunterlagen und sonstigen Dokumente enthält. Das Beschaffungsverfahren muß angeben, welche Informationen zu liefern sind.

6.3.11 Qualifikation

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob, falls ein Qualifikationssystem vorhanden ist und verwendet wird, das Beschaffungsverfahren interessierten Auftragnehmern die Regeln und Kriterien für die Qualifikation auf Verlangen zugänglich macht. Falls diese Regeln und Kriterien auf den neuesten Stand gebracht werden, so muß das Beschaffungsverfahren angeben, wie der Auftraggeber interessierte Auftragnehmer über Änderungen informieren will. Falls der Auftraggeber befindet, daß das Qualifikations- oder Zertifizierungssystem einer dritten Gesellschaft seine Anforderungen erfüllt, so muß das Beschaffungsverfahren dies interessierten Auftragnehmern mitteilen. Das Beschaffungsverfahren muß vorsehen, daß Bewerber innerhalb der Fristen darüber informiert werden, wenn sie sich nicht qualifiziert haben oder wenn sich ihre Qualifikation verzögert.

Wenn der Auftraggeber die Fristen verlängert hat, dann muß das Beschaffungsverfahren dafür sorgen, daß die Bewerber innerhalb der für die Qualifikation verlangten Fristen darüber informiert werden. Das Beschaffungsverfahren muß gewährleisten, daß Bewerber nicht nach unterschiedlichen Regeln und Kriterien behandelt werden oder daß kein doppelter Nachweis verlangt wird. Für Bewerber, deren Qualifikation abgelehnt wurde, muß das Beschaffungsverfahren gewährleisten, daß diese über diese Entscheidung informiert werden und darüber, welche Gründe die Ablehnung hatte. Das Beschaffungsverfahren muß gewährleisten, daß die Gründe auf den entsprechenden Kriterien und Regeln beruhen. Wo die Qualifikation eines Lieferanten abgeschlossen wurde, muß das Beschaffungsverfahren gewährleisten, daß die Gründe auf den entsprechenden Regeln und Kriterien beruhen. Das Beschaffungsverfahren muß gewährleisten, daß schriftliche Aufzeichnungen über qualifizierte Lieferanten aufbewahrt werden. Falls es ein Qualifikationsverfahren gibt, hat das Verfahren zu gewährleisten, daß eine Mitteilung versandt wird.

6.3.12 Auswahl von Bewerbern

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob, falls Bewerber nach dem nicht offenen Verfahren ausgewählt werden oder Bewerber ausgewählt werden, am Verhandlungsverfahren teilzunehmen, das Beschaffungsverfahren gewährleistet, daß objektive Kriterien und Regeln existieren und interessierten Auftragnehmern zugänglich sind.

6.3.13 Bietergemeinschaften

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob das Beschaffungsverfahren Bietergemeinschaften erlaubt, Angebote einzureichen oder zu verhandeln, ohne daß diese eine bestimmte rechtliche Form annehmen müssen.

6.3.14 Angebotsbewertung

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob, falls das Kriterium für die Auftragsvergabe das wirtschaftlich günstigste Angebot ist, das Beschaffungsverfahren gewährleistet, daß alle Kriterien in der Angebotsmitteilung oder den Auftragsunterlagen aufgeführt sind und dies möglichst in einer Reihenfolge mit abnehmender Wichtigkeit. Falls Varianten nicht zulässig sind, muß das Beschaffungsverfahren gewährleisten, daß die Auftragsunterlagen dies angeben. Wenn Varianten zulässig sind, dann muß das Beschaffungsverfahren gewährleisten, daß die Auftragsunterlagen die Mindestspezifikationen enthalten, die von den Anbietern beachtet werden müssen, sowie jegliche besondere Anforderungen an ihre Darstellung. Das Beschaffungsverfahren muß gewährleisten, daß Varianten nicht nur deshalb zurückgewiesen werden, weil sie auf der Basis von technischen Spezifikationen entstanden sind, die Bezug nehmend auf Europäische Spezifikationen oder auf nationale technische Spezifikationen definiert wurden, die anerkanntermaßen die wesentlichen Anforderungen im Sinne der nationalen Vorschriften erfüllen, in die die Richtlinie 89/106/EWG umgesetzt wurde.

6.3.15 Ungewöhnlich niedrige Angebote

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob, wenn ein ungewöhnlich niedriges Angebot eingegangen ist und dieses wegen ungesetzlicher staatlicher Beihilfe zur Ablehnung ansteht, das Beschaffungsverfahren gewährleistet, daß der Auftraggeber schriftlich Einzelheiten über die einzelnen Elemente verlangt und eingegangene Erläuterungen berücksichtigt. Das Beschaffungsverfahren muß gewährleisten, daß Bewerber nur dann abgelehnt werden, wenn der Anbieter nicht in der Lage war aufzuzeigen, daß die staatliche Beihilfe der Kommission oder der EFTA-Überwachungsbehörde mitgeteilt worden war oder daß sie deren Genehmigung erhalten hat. Wird ein Angebot aus diesen Gründen abgelehnt, muß das Beschaffungsverfahren gewährleisten, daß die Kommission oder die EFTA-Überwachungsbehörde verständigt werden.

6.3.16 Bestimmungen für Drittländer

Im Fall der Staaten der EU muß der Attestor oder die Bescheinigungsstelle feststellen, ob das Beschaffungsverfahren gewährleistet, daß die nationalen Vorschriften eingehalten werden, in die Artikel 36 der Richtlinie 93/38/EWG umgesetzt wurde.

6.4 Bescheinigung von Praktiken

Um festzustellen, ob der Auftraggeber Verfahren hat, die mit der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG übereinstimmen, muß der Attestor diesen Abschnitt anwenden und die Hauptgebiete für die Überprüfung bestimmen. Die Stichprobe muß allein angewandt werden, um zu prüfen, daß die Verfahren des Auftraggebers mit der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG übereinstimmen und weder die Anforderungen der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG ersetzen oder ändern.

6.4.1 Verwendung von Stichproben

Vier verschiedene Stichproben müssen gegebenenfalls entnommen werden. Die Stichprobenarten umfassen

- a) Aufträge, die vollständig unter den Geltungsbereich der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG fallen;
- b) Aufträge, die unterhalb des finanziellen Schwellenwerts liegen;
- c) ausgeschlossene Aufträge;
- d) teilweise ausgeschlossene Aufträge.

Die Prüfung der Punkte b) und c) ist darauf begrenzt zu bestätigen, daß ihr Ausschluß in Übereinstimmung mit der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG berechtigt war.

Wenn der Umfang der Stichprobe festgelegt wird, muß der Auftraggeber die Anzahl der Aufträge in jeder der oben angeführten Kategorien a) bis d) nach Diskussion mit dem Attestor in Betracht ziehen. Die Mindeststichprobengröße für jede der oben aufgeführten Stichprobenarten muß drei Aufträge betragen.

Die Wahrscheinlichkeit, Stichproben zu finden, die eine Nichtübereinstimmung aufweisen, wird im Informativen Anhang B in Tabelle B 1: „Zuverlässigkeit von Stichproben“ dargestellt. Die Stichprobe muß erteilte Aufträge und laufende Vergabeverfahren einschließen.

6.4.2 Ausschreibungen

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob eine Ausnahme beim Aufruf zum Wettbewerb gemacht wurde, der Auftraggeber die erforderlichen Aufzeichnungen von solchen Ausnahmen aufbewahrt hat und er es in den Mitteilungen von Auftragsvergaben angegeben hat, wenn derartige Ausnahmen gemacht wurden.

6.4.3 Auswahl von Bewerbern

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob der Auftraggeber Kriterien und Regeln für die Auswahl von Bewerbern festgelegt hat, ob diese befolgt worden sind und die Anzahl der ausgewählten Anbieter die Anforderungen erfüllen, die in den Verfahren zur Sicherstellung eines angemessenen Wettbewerbs festgelegt sind. Zu den Kriterien kann die objektive Notwendigkeit gehören, die Zahl der Bewerber so weit zu verringern, daß ein angemessenes Verhältnis zwischen den besonderen Merkmalen des Auftragsvergabeverfahrens und dem zur Durchführung notwendigen Aufwand sichergestellt ist.

6.5 Alternatives Verfahren. In nationales Recht umgesetzter Artikel 3 der Richtlinie 93/38/EWG

6.5.1 Verfahren

6.5.1.1 Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob der Auftraggeber ein Beschaffungsverfahren derart organisiert und führt, daß die Bestimmungen, welche das Alternative Verfahren einführen, erfüllt werden.

6.5.1.2 Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob das eingerichtete Beschaffungsverfahren auf folgenden Prinzipien beruht:

- Beschaffung nach Wettbewerbsgrundsätzen;
- Objektivität;
- Transparenz;
- Nichtdiskriminierung.

6.5.2 Praktiken

Die Bescheinigung der Übereinstimmung muß von der Sache her sowohl das Verfahren wie die Praktiken eines Auftraggebers umfassen. Bei der Einschätzung, ob der Auftraggeber Verfahren hat, die mit der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG übereinstimmen, muß der Attestor oder die Bescheinigungsstelle diesen Abschnitt anwenden und die Hauptgebiete für die Überprüfung bestimmen. Die Stichprobe muß allein angewendet werden, um zu prüfen, daß die Verfahren des Auftraggebers mit der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG übereinstimmen und weder die Anforderungen der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG ersetzen oder ändern.

6.5.2.1 Allgemeine Ausnahmen

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob Aufträge, die von den Vorschriften ausgeschlossen sind, mit der nationalen Gesetzgebung übereinstimmen, welche das Alternative Verfahren einführt.

6.5.2.2 Finanzielle Schwellenwerte

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob der Auftraggeber die nationale Gesetzgebung über die Schwellenwerte beim Alternativen Verfahren anwendet.

6.5.2.3 Technische Spezifikationen und Normen

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob die Verwendung von technischen Spezifikationen und Normen auf Nichtdiskriminierung beruht und den Wettbewerb nicht einschränkt.

6.5.2.4 Ausschreibungen

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob Ausschreibungen auf Nichtdiskriminierung und Transparenz beruhen. Um die Kriterien der wettbewerbsorientierten Beschaffung zu erfüllen, müssen dem Markt Informationen zugänglich gemacht werden.

6.5.2.5 Qualifikationssystem

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob Auftraggeber, die ein Qualifikationssystem unterhalten, dieses auf der Grundlage von objektiven Regeln und Kriterien betreiben.

Die Regeln und Kriterien sind interessierten Lieferanten auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Beim Entscheidungsprozeß bezüglich Qualifikation oder beim Nachführen der Kriterien und Regeln dürfen Auftraggeber

- keine Auflagen administrativer, technischer oder finanzieller Art für einige Lieferanten und Auftragnehmer machen, die nicht auch an den anderen gemacht werden;
- keine Prüfungen oder Beweise verlangen, welche eine Wiederholung von bereits vorhandenem objektiven Nachweisen darstellen.

Bewerber, deren Qualifikation abgelehnt wurde, sind über diese Entscheidung und den Grund dafür zu informieren. Der Grund muß auf objektiven Kriterien und nichtdiskriminierenden Regeln beruhen. Informationen über das Qualifikationssystem erfolgen auf der Basis objektiver Regeln und Kriterien.

6.5.2.6 Auswahl von Bewerbern

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob die Auswahl von Bewerbern auf nicht-diskriminierenden und objektiven Kriterien und Regeln beruht, welche zugänglich sind.

6.5.2.7 Angebotsverfahren

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob Angebotsverfahren auf nichtdiskriminierenden und objektiven Kriterien und Regeln beruhen. Der Auftraggeber darf Fristen nicht dazu verwenden, um den Wettbewerb einzuschränken und muß umfangreiche Dokumentationen und ausführliche technische Spezifikationen berücksichtigen, wenn er die Fristen festlegt.

6.5.2.8 Auftragsvergaben

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob die Vergabe auf dem niedrigsten Preis oder dem wirtschaftlich günstigsten Angebot beruht.

6.5.2.9 Informationen

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß feststellen, ob, wenn der Auftragswert die Schwellenwerte übersteigt, die in der nationalen Gesetzgebung festgelegt sind, die das Alternative Verfahren einführt, die erforderlichen Informationen an die Kommission oder die EFTA-Überwachungsbehörde weiterzuleiten sind.

6.6 Bericht

6.6.1 Vorläufiger Bericht

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle muß für den Auftraggeber einen vorläufigen Bericht erstellen, welcher folgendes enthält:

- Feststellung von Abweichungen;
- Entscheidung des Attestors oder der Bescheinigungsstelle bezüglich der Einhaltung der nationalen Vorschriften, in die die Richtlinie 93/38/EWG umgesetzt wurde, durch den Auftraggeber;
- Aufzeichnungen über die gesammelten Nachweise.

Der vorläufige Bericht muß dem Auftraggeber zur Stellungnahme zugestellt werden.

6.6.2 Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, Korrekturmaßnahmen einzuleiten, um eine Abweichung oder die Ursache der Abweichung zu beheben. Im Rahmen desselben Prozesses sollten die Korrekturmaßnahme und eine anschließende Überprüfung innerhalb einer zwischen dem Auftraggeber und dem Attestor oder der Bescheinigungsstelle vereinbarten Frist abgeschlossen werden.

6.6.3 Bescheinigungsbericht

Der Abschlußbericht ist dem Auftraggeber spätestens nach zwei Wochen, nachdem der Auftraggeber alle Abweichungen geändert hat, zuzuleiten. Der Bericht ist vom Attestor oder der Bescheinigungsstelle zu unterschreiben und zu datieren und muß folgende Punkte enthalten:

- Identität des Auftraggebers und die des Attestors oder der Bescheinigungsstelle;
- Verweis auf die Bescheinigungs-Norm;
- Verweis auf die Richtlinie 93/38/EWG und die nationale Gesetzgebung, die diese umsetzt und welche die Grundlage für die Bescheinigung war;
- Stichprobengröße.

6.7 Bescheinigungszertifikat

Wenn der Bescheinigungsbericht durch den Attestor autorisiert und herausgegeben wurde, so hat der Attestor oder die Bescheinigungsstelle ein Bescheinigungszertifikat auszustellen, welches sich auf folgenden Wortlaut beschränkt und dem Auftraggeber zuzustellen ist:

„Der Auftraggeber hat gemäß der Richtlinie 92/13/EWG des Rates eine Bescheinigung darüber erhalten, daß seine Vergabeverfahren und -praktiken am ... mit dem Gemeinschaftsrecht über die Auftragsvorgabe und mit den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts übereinstimmen.“

7 Gültigkeit der Bescheinigung**7.1 Gültigkeitsdauer**

Der Auftraggeber hat das Recht, das Bescheinigungszertifikat während drei Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausgabe, zu verwenden.

7.2 Änderungen im Beschaffungsverfahren

Wenn es wesentliche Änderungen im Beschaffungsverfahren gibt, dann sollte der Auftraggeber überlegen, ob eine Erneuerung der Bescheinigung erforderlich ist.

8 Vertraulichkeit

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle darf keine kommerziellen oder betrieblichen Geschäftsinformationen weitergeben, die während der Bescheinigung zu ihrer Kenntnis gelangt sind, noch solche Informationen für ihre eigenen Geschäftszwecke außerhalb ihrer Tätigkeit als Attestor oder Bescheinigungsstelle verwenden.

Insbesondere hat der Attestor oder die Bescheinigungsstelle die Bedingungen zu beachten, welche die Vertraulichkeit und Sicherheit ihrer Praktiken nach den Anforderungen des Auftraggebers gewährleisten.

ANHANG A (informativ) – Forum für den Erfahrungsaustausch**Das Forum**

Ein Forum für den regelmäßigen Erfahrungsaustausch sollte von der Akkreditierungsstelle und/oder anderen Teilnehmern eingerichtet werden.

Teilnehmer

Attestoren sollten am Forum teilnehmen. Vertreter von Auftraggebern und Lieferanten sollten zum Forum uneingeschränkt Zugang haben.

Gegenstand/Aufgaben

Der Erfahrungsaustausch sollte Fragen der Interpretation einschließen, die sich aus der Anwendung dieser Norm, der Richtlinie 93/38/EWG und der nationalen Regelungen zu ihrer Umsetzung ergeben, welche gemeinsame Lösungen zugunsten von vergleichbaren Ergebnissen von Bescheinigungen erfordern. Die Ergebnisse dieser Diskussionen sollten auf geeignetem Weg an CEN/CENELEC und die Staaten übermittelt werden.

ANHANG B (informativ) – Zuverlässigkeit der Stichproben nach Unterabschnitt 6.4.1, um systematische Fehler in den Verfahren zu finden

Der Attestor oder die Bescheinigungsstelle und der Auftraggeber sollten sich über die Anzahl der Aufträge einigen, die zur Bewertung auszuwählen sind, damit ein Bescheinigungszertifikat ausgestellt werden kann. Bei Zufallsauswahl läßt sich die Wahrscheinlichkeit, eine Stichprobe zu finden, die die Anforderungen nicht erfüllt, aus Tabelle B 1: „Zuverlässigkeit von Stichproben“, entnehmen.

Tabelle B 1: Zuverlässigkeit von Stichproben

Anzahl Stichproben	Geschätzte Übereinstimmung mit Richtlinie 93/38/EWG in %									
	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
	Wahrscheinlichkeit, eine Stichprobe zu finden, die nicht mit Richtlinie 93/38/EWG übereinstimmt, in %									
3	99,90	99,20	97,30	93,60	87,50	78,40	65,70	48,80	27,10	0
4	99,99	99,84	99,19	97,44	93,75	87,04	75,99	59,04	34,39	0
5	100	99,97	99,76	98,98	96,88	92,22	83,19	67,23	40,95	0
6	100	99,99	99,93	99,59	98,44	95,33	88,24	73,79	46,86	0
7	100	100	99,98	99,84	99,22	97,20	91,76	79,03	52,17	0
8	100	100	99,99	99,93	99,61	98,32	94,24	83,22	56,95	0
9	100	100	100	99,97	99,80	98,99	95,96	86,58	61,26	0
10	100	100	100	99,99	99,90	99,40	97,18	89,26	65,13	0

Beispiel: Wenn die Übereinstimmung des Beschaffungsverfahrens mit den nationalen Vorschriften, die die Richtlinie 93/38/EWG umsetzen, 70% beträgt und der Attestor/Auftraggeber sich auf drei Stichproben einigen, dann gibt die Tabelle die Wahrscheinlichkeit, eine Abweichung im Beschaffungsverfahren zu finden, wenn man die drei Aufträge prüft, mit 65,70% an.

Die hier verwendete Stichprobenmethode stellt ein Werkzeug für den Auftraggeber dar, um die Zuverlässigkeit des Beschaffungsverfahrens nach der in das nationale Recht umgesetzten Richtlinie 93/38/EWG zu bestimmen, nachdem die Bescheinigung durchgeführt worden ist.

ANHANG C (normativ) – Normative Verweisungen

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Rechtsmittelrichtlinie betreffend die Sektoren)

Amtsblatt L 76/14 vom 23. März 1992

Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge

Amtsblatt L 199/1 vom 9. August 1993

Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Sektorenrichtlinie)

Amtsblatt L 199/84 vom 9. August 1993